

Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung)

vom 8. Juni 2007 (Stand am 1. Juli 2007)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 6, 7 Absatz 3, 10, 11 und 15 des CO₂-Gesetzes vom 8. Oktober 1999¹ (Gesetz),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Der Bund erhebt nach den Artikeln 7–11 des Gesetzes eine CO₂-Abgabe auf Brennstoffen (Abgabe).

Art. 2 Begriff

Als Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung gelten fossile Energieträger, die verwendet werden:

- a. zur Gewinnung von Wärme;
- b. in thermischen Anlagen zur Stromproduktion;
- c. für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen.

Art. 3 Abgabesatz

¹ Der Abgabesatz² beträgt pro Tonne CO₂:

- a. ab 1. Januar 2008: 12 Franken, falls die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen nach der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geführten CO₂-Statistik im Jahre 2006 mehr als 94 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- b. ab 1. Januar 2009: 24 Franken, falls die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen nach der vom BAFU geführten CO₂-Statistik im Jahre 2007 mehr als 90 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;

AS 2007 2915

¹ SR 641.71

² Von der BVers im Voraus genehmigt am 20. März 2007 (BB über die Genehmigung des CO₂-Abgabesatzes für Brennstoffe, BBl 2007 3377).

- c. ab 1. Januar 2010: 36 Franken, falls die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen nach der vom BAFU geführten CO₂-Statistik im Jahre 2008 mehr als 86,5 Prozent oder in einem der folgenden Jahre mehr als 85,75 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen.

² Die Abgabe wird nach dem Tarif im Anhang erhoben.

³ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation passt den Anhang entsprechend der stufenweisen Erhöhung des Abgabesetzes an.

2. Abschnitt: Abgabebefreiung für Unternehmen mit Verpflichtung nach Artikel 9 des Gesetzes

Art. 4 Abgabebefreiung für indirekten Verbrauch

¹ Unternehmen, die grosse Mengen von fossilen Brennstoffen indirekt verbrauchen, können nach Artikel 9 des Gesetzes ebenfalls von der Abgabe befreit werden, wenn sie grosse Mengen von Wärme oder in Verbindung mit Wärmeherstellung erzeugten Strom direkt vom Erzeuger erwerben.

² Die erworbene Wärme oder der erworbene Strom muss mindestens teilweise mit abgabebelasteten fossilen Brennstoffen erzeugt worden sein.

³ Erzeuger von Wärme und Strom können sich für die gelieferte Energie nicht von der Abgabe befreien.

Art. 5 Anforderungen an die Unternehmen

¹ Unternehmen, die von der Abgabe befreit werden wollen, müssen dem BAFU einen Vorschlag zur Emissionsbegrenzung (Vorschlag) einreichen.

² Unternehmen, die allein oder zusammen mit anderen Unternehmen ein Emissionsvolumen von insgesamt mindestens 250 000 t CO₂ pro Jahr aufweisen, können den Vorschlag direkt einreichen.

³ Unternehmen, die sich zu Gruppen zusammengeschlossen haben und zusammen ein Emissionsvolumen von weniger als 250 000 t CO₂ aufweisen, müssen den Vorschlag zusammen mit den nach Artikel 29 Absatz 3 beauftragten Agenturen erarbeiten.

Art. 6 Anforderungen an den Vorschlag

¹ Der Vorschlag muss enthalten:

- a. eine Dokumentation der CO₂-Emissionen und der Referenzgrössen für das Wachstum für das Basisjahr 1990 und für das Jahr vor Erarbeitung des Vorschlags;
- b. eine Beschreibung des Standes der im Unternehmen verwendeten Technik;

- c. eine Dokumentation über bereits realisierte Massnahmen zur Effizienzverbesserung und zur Substitution sowie über deren Wirkung;
- d. Angaben über das erwartete Produktionswachstum mit Begründung;
- e. eine Dokumentation über die technisch und wirtschaftlich möglichen Massnahmen sowie über die geplanten Massnahmen mit Abschätzung der Wirkung und der Kosten.

² Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für den Entscheid über die Abgabebefreiung benötigt.

³ Wer von der Abgabe befreit werden will, muss den Vorschlag bis 1. September des Vorjahres beim BAFU einreichen. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Art. 7 Umfang der Begrenzung

¹ Der Umfang der Begrenzung der CO₂-Emissionen orientiert sich an Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes. Er orientiert sich weiter an:

- a. den seit 1990 erzielten Einsparungen sowie dem verbleibenden Reduktionspotenzial;
- b. der Wirtschaftlichkeit der CO₂-wirksamen Massnahmen;
- c. den eingesparten Abgaben.

² Das Begrenzungsziel wird für das Jahr 2010 festgelegt. Massgebend für die Zielerreichung ist der Durchschnitt der Jahre, in denen das Unternehmen von der Abgabe befreit ist.

Art. 8 Zielgrössen

¹ Die Verpflichtung beinhaltet für jedes Unternehmen ein absolutes Begrenzungsziel (CO₂-Frachtziel) und einen Indikator für die Wirksamkeit der Massnahmen (CO₂-Intensitätsziel). Mehrere Unternehmen können zusätzlich ein gemeinsames CO₂-Frachtziel festlegen.

² Das BAFU passt die CO₂-Frachtziele jährlich an das veränderte Produktionswachstum des Unternehmens beziehungsweise der Unternehmen an. Die Anpassung erfolgt letztmals für das Jahr 2010.

³ Kleine Unternehmen können die Verpflichtung auch ohne Festlegung und Anpassung eines CO₂-Frachtziels eingehen, wenn die Kosten dafür unverhältnismässig wären. Für diese Unternehmen wird ein besonderes Ziel festgelegt. Mehrere kleine Unternehmen können zusätzlich ein gemeinsames besonderes Ziel festlegen.

Art. 9 Emissionsverminderung ausserhalb des Betriebs

Unternehmen können die Emissionsverminderung auch mit Massnahmen ausserhalb des Betriebs erzielen, wenn dies innerhalb des Betriebs technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Art. 10 Entscheid über die Abgabebefreiung

¹ Das BAFU prüft den Vorschlag.

² Es entscheidet über die Abgabebefreiung durch Verfügung.

Art. 11 Berichterstattung und Monitoring

¹ Die von der Abgabe befreiten Unternehmen müssen dem BAFU über die nach Artikel 29 Absatz 3 beauftragten Agenturen bis zum 1. Juni des Jahres die geforderten Daten einreichen, darunter namentlich die Informationen über die CO₂-Emissionen und die CO₂-Intensität. Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen.

² Das BAFU kann jederzeit weitere Daten verlangen.

³ Die Unternehmen müssen eine Warenbuchhaltung führen.

⁴ Sie müssen bis zum 1. Juni des Jahres, in dem sie erstmals von der Abgabe befreit sind, einen Bericht erstellen. Dieser dokumentiert:

- a. die Entwicklung der CO₂-Emissionen und der CO₂-Intensität im Vergleich zu den Zielgrössen;
- b. die von den Unternehmen ergriffenen CO₂-wirksamen Massnahmen;
- c. weitere für die Zielerreichung notwendige Massnahmen und deren Wirksamkeit;
- d. allfällige Abweichungen von den gesetzten Zielen mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

Art. 12 Emissionsrechte

¹ Das BAFU teilt den von der Abgabe befreiten Unternehmen im Umfang des CO₂-Frachtziels CO₂-Emissionsrechte für die Jahre zu, in denen das Unternehmen von der Abgabe befreit ist. Frachtzielanpassungen verändern den Bestand der Emissionsrechte.

² Das BAFU führt ein nationales Register der Inhaber von Emissionsgutschriften. Transaktionen sind nur gültig, wenn sie im Register verzeichnet sind.

³ Die Emissionsrechte werden am 1. Juni des Jahres, das auf die erstmalige Befreiung von der Abgabe folgt, und dann jährlich bis zum 1. Juni 2013 nach den ausgewiesenen Emissionen entwertet.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlässt Vorschriften über die Führung des nationalen Registers.

Art. 13 Rückerstattung der Abgabe

¹ Die Abgabe oder die auf Unternehmen nach Artikel 4 überwälzte Abgabe wird auf Gesuch hin zurückerstattet.

² Die berechtigten Unternehmen müssen das Rückerstattungsgesuch bei der Oberzolldirektion in der von dieser vorgeschriebenen Form einreichen.

³ Das Gesuch muss enthalten:

- a. eine genaue Zusammenstellung der bezahlten Abgaben;
- b. die Rechnungen über die bezahlten Abgaben;
- c. Menge und Art der erworbenen fossilen Brennstoffe;
- d. den angewendeten Abgabesatz.

⁴ Die Oberzolldirektion kann weitere Nachweise verlangen, soweit sie diese für die Abgaberückerstattung benötigt.

Art. 14 Periodizität der Rückerstattung

¹ Rückerstattungsgesuche können einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

² Sie sind für die bezahlten Abgaben aus dem Vorjahr beziehungsweise dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr bis zum 30. Juni einzureichen.

³ Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wird.

Art. 15 Mindestbetrag und Rückerstattungsgebühr

¹ Der Rückerstattungsbetrag wird nur ausbezahlt, wenn er pro Gesuch mindestens 100 Franken ausmacht.

² Pro Gesuch wird eine Gebühr von 5 Prozent des Rückerstattungsbetrags verrechnet, und zwar mindestens 50 und höchstens 1000 Franken.

Art. 16 Aufschub der Rückerstattung

Ist die Zielerreichung bei einem von der Abgabe befreiten Unternehmen gefährdet, so kann die Oberzolldirektion in Absprache mit dem BAFU die Rückerstattung so lange aufschieben, bis die Gefährdung nicht mehr besteht.

Art. 17 Sicherstellung der Rückerstattung

Die Oberzolldirektion kann in Absprache mit dem BAFU jederzeit eine Sicherstellung für die zurückerstatteten Abgaben verlangen.

Art. 18 Erfüllung der Verpflichtung

¹ Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn:

- a. das festgelegte CO₂-Frachtziel von mehreren Unternehmen gemeinsam oder von einzelnen Unternehmen eingehalten worden ist; oder
- b. das festgelegte besondere Ziel nach Artikel 8 Absatz 3 von mehreren Unternehmen gemeinsam oder von einzelnen Unternehmen eingehalten worden ist.

² Die Nicht-Einhaltung des CO₂-Frachtziels oder des besonderen Ziels nach Artikel 8 Absatz 3 kann kompensiert werden:

- a. mit Emissionsrechten, die von anderen Unternehmen zugekauft werden; oder
- b. mit Emissionsrechten oder Zertifikaten, die im Ausland erworben werden, in dem in Artikel 5 Absatz 2 der CO₂-Anrechnungsverordnung vom 22. Juni 2005³ angegebenen Umfang.

³ Werden die gemeinsam festgelegten Ziele mehrerer Unternehmen nicht eingehalten, so sind die für die einzelnen Unternehmen festgelegten Ziele für die Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtung massgebend.

Art. 19 Nichterfüllung der Verpflichtung

¹ Unternehmen, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen, müssen die zurückerstatteten Abgaben samt Zinsen an die Oberzolldirektion zurückbezahlen.

² Die Oberzolldirektion setzt den Abgabebetrag durch Verfügung fest.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage ab Eröffnung der Verfügung.

⁴ Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

Art. 20 Aufbewahrung von Belegen

Alle für die Abgaberückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Oberzolldirektion auf Verlangen vorzulegen.

3. Abschnitt: Abgabebefreiung für fossile Brennstoffe

Art. 21 Befreiter Bezug von fossilen Brennstoffen, die nicht energetisch genutzt werden

¹ Personen, die fossile Brennstoffe, die nicht der energetischen Nutzung dienen, herstellen, gewinnen oder einführen oder mit solchen Brennstoffen Handel treiben, können gegen Hinterlegung einer Verpflichtung von der Abgabe befreit werden.

² Personen, die eine Verpflichtung nach Absatz 1 hinterlegt haben, dürfen fossile Brennstoffe ohne Entrichtung der Abgabe nur weiterverkaufen, wenn die Käuferin oder der Käufer eine entsprechende Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat.

³ Sofern die Abgabesicherheit gewährleistet ist, kann die Oberzolldirektion für bestimmte Waren und Verwendungen vorsehen, dass die Abgabebefreiung ohne das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird.

³ SR 641.711.1

Art. 22 Rückerstattung

Wer abgabebelastete fossile Brennstoffe nicht energetisch nutzt, kann ein Gesuch um Rückerstattung der Abgabe stellen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung. Für den Mindestbetrag und die Rückerstattungsgebühr gilt Artikel 15.

**4. Abschnitt:
Abgabeerhebung für im Inland hergestellte oder gewonnene Kohle****Art. 23** Entstehung der Abgabeforderung

Die Abgabeforderung entsteht für im Inland hergestellte oder gewonnene Kohle im Zeitpunkt, in dem diese den Herstellungs- oder Gewinnungsbetrieb verlässt oder im Betrieb verwendet wird.

Art. 24 Verfahren

Für die Erhebung der Abgabe gelten die Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.

5. Abschnitt: Verteilung des Abgabeertrags an die Bevölkerung**Art. 25**

¹ Die Versicherer verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU den Abgabeertrag an die Bevölkerung. Der Abgabeertrag wird jährlich als Jahresertrag im Umfang der Einnahmen per 31. Dezember einschliesslich Zinsen verteilt. Die Verteilung erfolgt jeweils im übernächsten Jahr (Verteilungsjahr).

² Als Versicherer gelten die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁴ über die Krankenversicherung (KVG) sowie die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁵ über die Militärversicherung (MVG).

³ Die Versicherer verteilen den Jahresertrag, indem sie ihn mit den im Verteilungsjahr fälligen Prämienrechnungen der Versicherten verrechnen. Sie informieren die Versicherten darüber anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Verteilungsjahr.

⁴ Sie verteilen den Jahresertrag gleichmässig auf alle Personen, die am 1. Januar des Verteilungsjahres:

- a. der Versicherungspflicht nach dem KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; und
- b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

⁴ SR 832.10

⁵ SR 833.1

⁵ Sie melden die Anzahl der Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllen, bis zum 20. März des Verteilungsjahres dem Bundesamt für Gesundheit.

⁶ Der Abgabeertrag wird den Versicherern jeweils bis zum 30. April des Verteilungsjahres anteilmässig ausgerichtet. Die Versicherer werden für ihren Aufwand mit dem Zinsvorteil entschädigt, der ihnen durch die vorzeitige Ausrichtung ihres Anteils am Abgabeertrag zugutekommt.

6. Abschnitt: Verteilung des Abgabeertrags an die Wirtschaft

Art. 26 Anteil der Wirtschaft

¹ Die AHV-Ausgleichskassen (Ausgleichskassen) verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU sowie nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen den Arbeitgebern den Anteil der Wirtschaft entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.

² Der Abgabeertrag wird jährlich als Jahresertrag im Umfang der Einnahmen per 31. Dezember einschliesslich Zinsen des Ertragsjahres verteilt. Die Verteilung erfolgt gestützt auf den im Ertragsjahr abgerechneten massgebenden Lohn jeweils bis 30. Juni des übernächsten Jahres (Verteilungsjahr).

Art. 27 Organisation

¹ Das BAFU teilt den Ausgleichskassen jährlich den Verteilungsfaktor mit.

² Die Ausgleichskassen richten den Anteil in Form der Auszahlung oder der Verrechnung aus.

³ Sie informieren die anspruchsberechtigten Arbeitgeber jährlich über den Verteilungsfaktor und den ausbezahlten Anteil.

Art. 28 Entschädigung der Ausgleichskassen

¹ Das BAFU legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen die Entschädigung der Ausgleichskassen fest.

² Die Entschädigung erfolgt gestützt auf einen Kostenschlüssel, der die Anzahl der abrechnungspflichtigen Arbeitgeber der betroffenen Ausgleichskassen berücksichtigt.

³ Die Ausgleichskassen sowie die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) werden für den Aufwand, den die Einführung der Organisation der Verteilung des Abgabeertrags verursacht, mit Pauschalen gesondert entschädigt.

7. Abschnitt: Vollzug

Art. 29 Vollzugsbehörden

¹ Die Oberzolldirektion vollzieht diese Verordnung; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Abgabebefreiung und über die Verteilung des Abgabetrags.

² Das BAFU vollzieht die Bestimmungen über die Abgabebefreiung nach den Artikeln 4–12 und 18 sowie die Bestimmungen über die Verteilung des Abgabetrags.

³ Das Bundesamt für Energie und die von diesem nach den Artikeln 16 und 18 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁶ beauftragten privaten Agenturen (Agenturen) unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Abgabebefreiung, namentlich bei der Festlegung der Zielgrössen nach den Artikeln 7 und 8 sowie beim Monitoring nach Artikel 11.

Art. 30 Aufwandsentschädigung

Die Vollzugsbehörden erhalten zusammen von den Gesamteinnahmen (Bruttoertrag) 4,4 Millionen Franken jährlich als Entschädigung für ihren Aufwand.

Art. 31 Kontrollen der Vollzugsbehörden

¹ Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei Abgabepflichtigen sowie bei Personen, die ein Rückerstattungs-gesuch stellen.

² Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere, elektronischen Daten und Urkunden vorzulegen, die für den Vollzug dieser Verordnung von Bedeutung sind.

Art. 32 Nachweis der Abgabentrachtung

¹ Wer mit abgabebelasteten fossilen Brennstoffen handelt, muss den angewendeten Abgabesatz auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber nachweisen.

² Wer Unternehmen nach Artikel 4 mit Wärme oder Strom beliefert, muss Art und Menge der fossilen Brennstoffe und den angewendeten Abgabesatz auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber angeben.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33 Änderung bisherigen Rechts

Die CO₂-Anrechnungsverordnung vom 22. Juni 2005⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz

...

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

⁷ SR 641.711.1 . Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

Anhang
(Art. 3 Abs. 2)

CO₂-Abgabetarif Brennstoffe: 12 Franken pro Tonne CO₂

Zolltarifnummer ⁸	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
		je 1000 kg
2701.	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle:	
	– Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:	
1100	– – Anthrazit	31.70
1200	– – bituminöse Steinkohle	31.70
1900	– – andere Steinkohle	31.70
2000	– Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle	31.70
2702.	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett:	
1000	– Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert	25.10
2000	– Braunkohle, agglomeriert	25.10
2704.	0000 Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	34.00
		je 1000 l bei 15 °C
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle:	
	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als Abfälle:	
	– – Leichtöle und Zubereitungen:	
	– – – zu anderen Zwecken:	
1191	– – – – Benzin und seine Fraktionen	28.10
1192	– – – – White Spirit	28.10
1199	– – – – andere	28.10
	– – – – andere:	
	– – – – zu anderen Zwecken:	
1991	– – – – – Petroleum	30.20
1992	– – – – – Heizöle zu Feuerungszwecken:	
	– – – – – extraleicht	31.80
		je 1000 kg
	– – – – – mittel und schwer	38.10
1999	– – – – – andere Destillate und Produkte:	
		je 1000 l bei 15 °C
	– – – – – Gasöl	31.80

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
		je 1000 kg
	– – – – andere	38.10
	– Ölabfälle:	
9100	– – Polychlordiphenyle (PCB), Polychlorterphenyle (PCT) oder Polybromdiphenyle (PBB) enthaltend	38.10
9900	– – andere	38.10
		je 1000 l bei 15 °C
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	– verflüssigt:	
	– – Erdgas:	
1190	– – – anderes	13.80
	– – Propan:	
1290	– – – anderes	18.20
	– – Butane:	
1390	– – – andere	21.10
	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:	
1490	– – – andere	23.40
	– – andere:	
1990	– – – andere	23.40
		je 1000 kg
	– in gasförmigem Zustand:	
	– – Erdgas:	
2190	– – – anderes	30.70
	– – andere:	
2990	– – – andere	38.10
2713.	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:	
	– Petrolkoks:	
1100	– – nicht calciniert	39.50
1200	– – calciniert	39.50
		je 1000 l bei 15 °C
...	Brennstoffe aus anderen fossilen Ausgangsstoffen	28.10